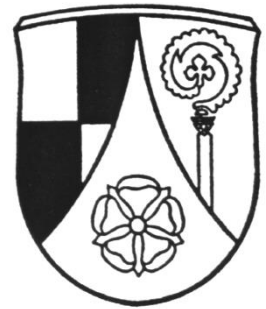


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 12

14. Juni

2019

INHALT:

Führerscheinrecht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2019

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ –**

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Rotaru** Vorname: **Ion**

zuletzt wohnhaft in 91174 Spalt, Albrecht-Achilles-Str. 13

am 07.06.2019 einen Bescheid erlassen (Az.: 43-Sei)

Herr Rotaru ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Rotaru wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 12.06.2019

Seitz
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 20.05.2019, Gz. 20- Az. K 027-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Die Haushaltssatzung wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe, Schopfhofer Straße 2, 91186 Büchenbach-Götzenreuth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (Landkreis Roth)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	720.370,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	303.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ort, Datum

Götzenreuth, 31.05.2019

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
„Heidenberg-Gruppe“**

Walter Schnell, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 20.05.19, Gz. 20-Mat-027-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Die Haushaltssatzung wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe, Tulpenweg 11, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe (Landkreis Roth) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **486.200,00 Euro** und
in den Einnahmen und Ausgaben mit **343.485,00 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Roth, 23.05.2019

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
der Bernloher Gruppe**

**Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2019.

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.05.2019; Nr. 20-027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth, Maria-Dorothea-Str. 8, 91161 Hilpoltstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG Zweckverband Volkshochschule Landkreis Roth
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung vom 06.10.1993 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 19 vom 15.10.1993) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-1) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern- GO- (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Zweckverband Volkshochschule Landkreis Roth folgende Haushaltsatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.320.100,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.000,- €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden keine festgesetzt.

§4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 100.000,- € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage des Zweckverbandes) und berechnet sich je zur Hälfte nach den veranstalteten Doppelstunden und der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglied

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Hilpoltstein, 29.5.2019

Zweckverband Volkshochschule Landkreises Roth
Markus Mahl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ beschlossen.

Die Änderungsbereiche befindet sich, auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 11.04.2019 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 25.06.2019 bis Mittwoch, 24.07.2019

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 04.06.2019
Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 406 170 823

lautend auf **Frau Brunhilde Schilling, Flurstütze 3, 91166 Georgensgmünd**

wurde am 25.05.2019 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 22.02.2019 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 04.06.2019

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
